

Bezirksnotariat
Lorch(Württ)

Sehr geehrter Herr Notar!

Vor acht Tagen sprach ich bei Ihnen über die Erbsache Gottlieb Ellinger, verschieden 1913. Sie meinten, warum ich das kleine landwirtschaftliche Anwesen nicht schon längst übernommen habe. Ich will versuchen, den Grund zu finden!

Der Erblasser hatte mit seiner zweiten Frau Rosine geb. Sanwald 1898 ein neues Haus mit Stall und Scheune erstellt. Welches Vermögen von der zweiten Frau dabei verwendet wurde, ist nicht mehr bekannt. Aber nach dem heutigen Eherecht soll doch gemeinsam erworbenes Eigentum jedem Ehegatten hälftig gehören.

1913 hinterließ Ellinger drei Söhne der ersten Frau und seine Witwe Rosine Ellinger geb. Sanwald. Laut Eintrag im Grundbuch erhielt jeder dieser vier Erben ein Viertel. Die drei Söhne August, Karl und Georg Ellinger verehrten ihre Stiefmutter sehr und trafen ein Abkommen, wonach ihre Stiefmutter den Nießbrauch des Anwesens erhielt. Auch verpflichteten sie sich, bis zum Tode der Stiefmutter für diese zu sorgen. Darüber dürfte beim Nachlaßgericht Alfdorf eine entsprechende Akte vorhanden sein. Als Bevollmächtigter für die Erbsache wurde Schreinermeister Siegle, Grottebach eingesetzt. 1928 starb dieser Mann und der damalige Notar bemühte sich, die Erbsache zu regeln. Ein Käufer fand sich, doch hatte er kein Bargeld. Die Sache schlief ein. Ein neuer Bevollmächtigter wurde nicht gewählt. Seither dürfte diese Erbengemeinschaft nicht mehr voll geschäftsfähig sein.

1933 nahm sich der älteste Sohn August sein Leben. Er wurde als Generalsekretär der Maurergewerkschaft Deutschlands kalt gestellt und zog seine Konsequenzen. Dieser Miterbe war finanziell sehr gut gestellt und dürfte auch seine Stiefmutter dauernd unterstützt haben. Die Witwe Ellinger war alters- und krankheits- halber (Krebs) nicht mehr in der Lage, das Anwesen ordentlich zu bewirtschaften. Sie nahm zwar seit 1913 die Hilfe von Tochter (außerhehlich) und Mutter. Aber vor ihrem Tode 1936 war jedenfalls kein Vieh mehr auf dem Anwesen.

Da damals die Geldverhältnisse immer unsicherer wurden, die Grundstücke aber Stopp'Preisen unterworfen waren, konnten sich die Erben zu keinem Verkauf entschließen. Die außerehliche Tochter der Witwe Ellinger, Maria Sanwald, verheiratete Bohn, war nicht an einer Übernahme interessiert. Sie fand sich aber bereit, das Anwesen weiterhin zu verwalten. Ein schriftlicher Vertrag wurde nicht geschlossen, er konnte wohl auch nicht getätigt werden, weil ja diese Erbengemeinschaft nicht voll geschäftsfähig war.

1940 starb Frau Bohn, die Stieftochter des Erblassers. Ihr Mann, Karl Bohn sen. verwaltete weiterhin mit seiner Tochter Maria Bohn das Anwesen. 1944 starb Karl Bohn sen. Seine Tochter Maria Bohn übernahm nun die Verwaltung des Anwesens. Allein konnte sie die Arbeit nicht bewältigen. Zuerst nahm

sie Hilfskräfte. 1945 kehrte ihr jüngster Bruder Emil vom Krieg zurück. Er unterstützte sie nun.

1946 lernte ich Fräulein Maria Bohn kennen. Wir heirateten im November. Von Anfang an war ich bestrebt, einen ordentlichen Pachtvertrag mit der Erbgemeinschaft Ellinger abzuschließen. All meine Vorschläge wurden abgelehnt.

Nun kaufte Frau Maria Bohn sen. vor 1940 eine Kuh, um wieder ein Gespann zu haben. Später kaufte Fräulein Maria Bohn eine zweite Kuh dazu und pachtete Wiesen dazu, um das nötige Futter zu gewinnen.

1946 verlangte der Älteste Bruder von meiner Frau, Karl Bohn jun., Wiesen und Acker, um eine Futtergrundlage für seine Ziegen und Hühner zu bekommen. Die andern Erben Ellinger hatten nichts dagegen. Ich trat dann etwa 40 ar Grund und Boden ab.

Dieser Zustand war ungesund, denn Vieh von zwei Herren im gleichen Stall und in der gleichen Scheune ist mindestens etwas Ungewohntes. Ich war daher bemüht, die Erbauseinsetzung zu betreiben. Meine Frau jedoch gab mir keine Erlaubnis für den entsprechenden Auftrag an das Nachlaßgericht. Die Erben Ellinger schoben eine Übernahme durch mich dauernd mit fadenscheinigen Gründen hinaus. Dann kam die Kossakrise. Nun wollten sie kein Geld, sondern wollten ihren Sachbesitz erhalten.

1949? 1948 bei der Währungsreform verlangte das Finanzamt Erbscheine, um die einzelnen Erbanteile festsetzen zu können wegen des Lastenausgleiches. Das Nachlaßgericht Alfdorf stellt mir jedoch keinen Erbschein aus. So verfügte das Finanzamt von sich aus, daß die drei Söhne des Erblassers Ellinger je ein Viertel, die drei Enkel der Witwe Ellingers, Karl Bohn, Maria Keim geb. Bohn und Emil Bohn, je ein Zwölftel. Alle Erben erhielten die entsprechende Feststellung zugesandt. Keiner von ihnen erhob Einspruch. Ich kann daher guten Glaubens annehmen, daß meine Frau Maria geb. Bohn einen Erbanteil von einem Zwölftel besitzt.

Wenn heute die Erben von August Ellinger behaupten, der Erbteil der Bohn sei durch Nutzung und gestundeter Miete aufgezehrt, dann ist dies eine böswillige Verdrehung von Tatsachen. Nun, bei jedem Erbstreit hat jede Partei das Recht, ihren Vorteil wahrzunehmen. Doch kommt es bei diesen Methoden zu keinem gütlichen Vergleich, sondern der Amtsrichter wird das letzte Wort sprechen.

Es ist so, daß mein Schwager Karl Bohn gerne das Haus, etwas Wiese und etwas Wald erwerben möchte. Die nicht von ihm beanspruchten Grundstücke könnte ich erwerben mit dem Recht, Stall und Scheune weiter zu benutzen. Das aber ist keine Lösung.

Ich bin der Auffassung, daß als erstes versucht werden muß, durch eine Versteigerung der einzelnen Grundstücke unter den interessierten Erben zu klären, was jeder einzelne will. Denn der Erbe Georg Ellinger, Göppingen, Fischstraße 8, hat bis heute sich dauernd gegen einen Verkauf gesträubt: Er will Sachwerte. Diesem Wunsch kann entsprochen werden, denn das Grundstück Utzenhalde, Gemarkung Pfahlbronn, Heft 438, ist etwa 90 ar groß. Auf ihm steht ein Wald mit einem erheblichen Wert. Die Wiese ist für mich beinahe wertlos, Knollenmergel = wenig Ertrag und schlechte Wege = teure Bewirtschaftung. Ich würde mich bereit erklären, diese Wiese aufzuforsten. Der Staat würde einen Zuschuß geben. Auf diese Weise hätte dieser Mann seinen Erbteil als Sachwert.

Soweit meine Ansicht.

Nun meine Auffassung wegen Nutzung des Anwesens Ellinger durch
meine Frau.

Das Erbe Ellinger stellt etwa 180 ar brauchbare Wiesen und Acker. Der Ertrag sank aus obigen Gründen so stark, daß die Ernte gerade für eine Kuh reichte. Meine Frau hatte seit 1942 oder 1943 etwa 50 ar Wiese dazugepachtet. Nun konnten zwei Kühe satt gefüttert werden. Zu einer großen Milchleistung reichte es aber auch nicht, denn als ich wirtschaftete, stieg der Milchertrag einer Kuh von 9 Liter auf 15 Liter!

1946 einigten sich die Erben, daß Karl Bohn jun. etwa 40 ar Wiese und Acker für sich bewirtschaftete. Nun mußten meine die Kühe meiner Frau hungern, sobald trockene Witterung keinen zweiten Schnitt brachte. 1950 gelang es uns, etwa 130 ar Wiese neu zu pachten. Nun konnte meine Frau erstens das notwendige Leistungsfutter gewinnen und zweitens Mastvieh großziehen.

Der Milchpreis in Haselbach liegt zwischen 20 und 25 Pfennig.

Durch das Verhalten der Erben Ellinger ging der Ertrag aus dem Anwesen Ellinger erheblich zurück. Von einem Reinertrag im Sinne des § 2038 BGB kann keine Rede sein. Da meine Frau allein das Anwesen nicht verwalten kann, braucht sie meine Hilfe. Aber meine Arbeit ist so viel wert wie die jedes andern Mannes. Sobald meine Frau mit den Erben Ellinger einen Pachtvertrag hat, dann ist der Reinertrag des Anwesens Pachtsumme abzüglich Grundsteuer und Brandversicherung.

Da die Erben Ellinger eine Pacht durch mich dauernd ablehnten, weil sie der Meinung sind, die könnten das Anwesen ohne Pachtbindung leichter verkaufen, dürften die Erben Ellinger kaum eine rechtliche Grundlage finden, um heute Miete und Nutzung aufzurechnen.

Durch dieses Verhalten lege ich wert darauf, daß folgendes eingehend durchgedacht wird: Das Anwesen Ellinger gibt nur Futter für eine Kuh. Mit einer Kuh wird die Bewirtschaftung sehr teuer, weil die schlechten und steilen Wege es nicht gestatten, daß normal geladen wird. $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Normalen ist die Regel-Last. Da ich bzw. meine Frau mit dem Ertrag fremder Grundstücke die zweite Kuh einstellen und verhalten konnten, kann nicht geltend gemacht werden, mit zwei Kühen kann einmal mehr geladen werden und zum andern wird die Miete der zweiten Kuh für das erforderliche Ackergespann überflüssig. Denn als im Frühjahr 1953 eine Kuh notgeschlachtet werden mußte, war ich gezwungen, Gespanne zu mieten. Ein Pferdegespann kostete je Stunde 3,-- DM, ein Kuhgespann 2,-- DM.

Wenn nun die Erben Ellinger eine Nutzung von 10 mal 400,-- DM = 4 000,-- DM und eine gestundete Miete von 1 220,-- DM aufrechnen wollen, dann kommen sie mit dieser Forderung nicht durch. Das BGB spricht von keiner Nutzung, sondern von Reinertrag. Die Unkosten sind aber derart hoch, daß ich durchaus in der Lage bin, die angeblich gestundete Miete von 1 220,-- DM mit einer Gegenrechnung auszugleichen und darüber hinaus noch eine Forderung errechnen kann.

Für alle Beteiligten ist es am besten, wenn mit Forderung und Gegenforderung Schlußgemacht wird. Erst den Wert des Anwesens ermitteln, dann verkaufen und dann teilen.

Hochachtungsvoll